

# Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz für nicht gedeckte Betriebskosten beantragen



Sie mussten Ihren Betrieb oder Ihre Praxis aufgrund eines Tätigkeitsverbots oder einer Quarantäne schließen? Hier erhalten Sie Informationen, wie die Erstattung der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebskosten erfolgt.

## Basisinformationen

Bei einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne haben Sie als Selbstständiger oder Selbstständige neben dem Anspruch auf Entschädigung des Verdienstauffalls auch einen Anspruch auf Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben, wie z.B. Mieten oder Kredite.

Das gilt nur für Betriebskosten, die nicht vermieden werden können.

Zudem müssen Sie die Betriebskosten so gering wie möglich halten.

Die Erstattung erfolgt in angemessenem Umfang.

Hierbei handelt es sich um eine sogenannte „Kann-Leistung“. Das heißt die Behörde hat einen Spielraum zur Beurteilung, ob ein Anspruch besteht und wie hoch dieser ist.

## Voraussetzungen

Bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot haben Sie Anspruch auf Entschädigung der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben, wenn

- Sie selbstständig sind
- Ihr Betrieb oder Ihre Praxis während des Tätigkeitsverbots oder der Quarantäne ruht
- Sie Anspruch auf Entschädigung Ihres Verdienstauffalls haben und
- diese Maßnahme bei Ihnen zu einer Existenzgefährdung geführt hat.

## Benötigte Unterlagen

- Antrag
- Nachweis der laufenden nicht gedeckten Betriebskosten
- Nachweis über das behördliche Tätigkeitsverbot oder die behördliche Absonderung

vorzugsweise Absonderungsschreiben, alternativ Labortestergebnis

- Zahlungsnachweise

## Zuständige Stellen

- [Ordnungsamt | Referat 13 - Gefahrenabwehr](#)
  - 115 (Bürgertelefon)
  - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
  - [oeffentlicheordnung@ordnungsamt.bremen.de](mailto:oeffentlicheordnung@ordnungsamt.bremen.de)

## Gebühren / Kosten

gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

- [§ 56 Absatz 4 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz - IfSG\)](#)

Aktualisiert am 29.04.2026